



STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Unter dem Namen „Zueflucht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Adelboden.

Artikel 2 Der Verein bezweckt, Menschen zu ermutigen, freizusetzen, und zuzurüsten.

1. Durch Beratung, Schulung und Seelsorge soll ganzheitliche Lebenshilfe erfahrbar werden. Durch die Liebe Gottes, die uns in Jesus Christus geschenkt ist, können Beziehungen neu aufgebaut und gefestigt werden.
2. Gäste sollen durch die Angebote der Zueflucht individuell gefördert werden und in der Schönheit der Bergwelt Erholung finden.
3. Menschen, die intensivere Betreuung oder Pflege benötigen, sollen an geeignete Familien oder Institutionen weitergeleitet werden.
4. Die Angebote der Zueflucht richten sich an die Öffentlichkeit und sind gemeinnützig.
5. Der Verein «Zueflucht» ist den biblischen Werten verpflichtet, vertritt aber keine besondere kirchliche oder freikirchliche Dogmatik.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder können sowohl Private als auch juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen maximal CHF 50.- pro Jahr, für juristische Personen maximal CHF 100.- pro Jahr.

Artikel 4 Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich.

- a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand den Verein Zueflucht zu richten.
- b) Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht.
- c) In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen.

3. ORGANE

Artikel 5 Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), der Vereinsvorstand, die Kontrollstelle.

Der Vorstand kann weitere Organe ernennen. (z.B. Geschäftsleitung, Sekretariat, Ausschüsse u.a.)



Artikel 6 Die Aufgabe der Organe

HAUPTVERSAMMLUNG:

Die Hauptversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein juristisches Mitglied hat 2 Stimmen.

BEFUGNISSE DER HAUPTVERSAMMLUNG:

1. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und des Leiterehepaares
2. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets unter Einschluss der Jahresbeiträge
4. Änderungen der Statuten
5. Liegenschaften erwerben und veräussern, Umbauten bewilligen
6. Auflösung des Vereins

VORSTAND:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für eine vierjährige Amtszeit gewählt und sind wiederwählbar.

Die Demissionsfrist beträgt 6 Monate.

BEFUGNISSE:

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die detaillierten Aufgaben zwischen Hauptversammlung, Vorstand und anderen Organen sind in einer Kompetenzen Regelung festzulegen.

Die Kontrollstelle (anerkannte Treuhandfirma) prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstellt der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

4. FINANZEN

Artikel 7 Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- Kostgelder oder andere Entschädigungen
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Legate und Geschenke Dritter
- Aufnahme von Darlehen
- Erträge der Arbeitszweige
- Einkünfte aus Dienstleistungen und Veranstaltungen



Artikel 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages begrenzt. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

5. FUSION ODER AUFLÖSUNG

Artikel 9 Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleichartigem Zweck zuzuweisen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Auflösung kann nur unter Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der an der Hauptversammlung Anwesenden beschlossen werden.

Artikel 10 Inkraftsetzung: Diese Statuten ersetzen jene vom 20. März 1999. Sie treten sofort in Kraft.

Adelboden, den 2. Juni 2012

Exemplar ohne Unterschrift
(Änderung anlässlich HV vom 2.06.2012)